

fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein etc.

Entbieten allen und jeden, denen Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritterschaft und Landschaft Unsers Marggrafthums Oberlausitz, sowohl auch denen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte, und sonst allen Untertanen und Inwohnern daselbst, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, ist auch denenselben obnebin zur Gnüge bekannt, was massen zeithero zu nicht geringer Beschwerde derer Käufer und Verkäufer im Marggrafthum Oberlausitz, mit dem Gewichte allda keine Gleichheit gehalten, sondern hierunter eines jeden Orts, und einer jeden Stadt Gebrauch und Herkommen, nachgegangen, dadurch aber eine große Ungewißheit im Handel und Wandel verursacht worden, weshalber denn endlich die getreuen Stände von Land und Städten gedachten Marggrafthums, wegen durchgängiger Einführung eines gleichen Gewichts, schon am Landtage Bartholomäi 1739. sich eines gewissen zu vereinigen, und nicht nur bey Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn-Vaters Königl. Majest. um höchste Genehmigung sothanen Schlusses geborsamst zu bitten, sondern auch dieses Gesuch neuerlich zu wiederholen, und die Erlassung behöriger Verfügung hierunter anderweit zu sollicitiren sich bewogen gesehen.

Allermassen nun denen obangezeigten Inconvenientien möglichst abzuhelfen, die Nothdurft erfordert, und Wir dann zu Beförderung des Commercii und Gewerbs daselbst, die von nur ermeldeten getreuen Ständen des Marggrafthums Oberlausitz angetragene durchgängige Introduction des Leipziger Gewichts, bey dem Ein- und Verkauf in besagtem ganzen Marggrafthum, an allen Orten, sowohl auf dem Lande, als in denen Städten, allerdings vor diensam befunden, ein gleiches auch von Unsers Herrn Vettern der Chur Sachsen Administratoris Ebdn. bey dem Verkauf- und Einkauf der Wolle, Innhalt des unterm 23. Mart. 1765. ergangenen besondern Mandats, bereits verfügt worden;

Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß sübrohin in dem Marggrafthum Oberlausitz, an allen und jeden Orten, sowohl auf dem Lande, als in Städten, in Ansehung alles dessen, was dasige Einwohner unter einander kaufen und verkaufen, mithin bey allen und jeden Feilschaften, so nach dem Gewichte verkauft werden, es bestehen solche in Gewürze, Innfelt, Wachs, oder andern dergleichen Waaren, kein anderes, als das Leipziger Gewichte gebrauchet, und das leichte, oder Erahmergewichte zu 110 Pfund, das schwere aber, so bey Auswiegung des Fleisches, ingleichen des Fischwerks und andern ins Gewicht fallenden Sachen gewöhnlich ist, zu 102 Pfund auf den Centner, und das Pfund zu 32 Loth, bey denen Waaren hingegen, so man nach Steinen auszuwiegen pfleget, der Stein zu 22 Pfund gerechnet werden soll.

Es haben aber alle und jede Gerichts-Obriheiten auf dem Lande und in denen Städten dafür besorgt zu seyn, daß nach Einführung dieses durchgängig gleichen Gewichts, die Preisse derer Waaren und Feilschaften, nach dem Verhältniß des Gewichts, auch gehörig und proportionirlich reguliret, und sowohl von Käufern, als Verkäufern auf das Genaueste beobachtet werden.

Damit nun solches jedermänniglich bekannt, und allenthalben unverbrüchlich beobachtet werde; So haben sämtliche Gerichts-Obriheiten auf dem Lande und in
denen